

Endfassung
06.05.11

Verwaltungsvereinbarung

zur Zusammenarbeit von Leistungsträgern und Leistungserbringern der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX in Rheinland-Pfalz

Das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (im Folgenden „Integrationsamt“ genannt)

und

die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland

treffen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Unterstützte Beschäftigung (UB) ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des gleichen Rechts auf Arbeit für Menschen mit Behinderung nach Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) der UN-Konvention. Es erweitert für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf die Möglichkeiten, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, welche in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen werden kann.

Auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation haben die Rehabilitationsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) eine Gemeinsame Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ (Stand 01.12.2010) vereinbart (im Folgenden: Empfehlungen der BAR zur UB). Diese enthält Regelungen zu den Zielen, Qualitätsanforderungen, Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit der Beteiligten.

Für den Zuständigkeitsbereich der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen werden sie ergänzt durch die Empfehlungen der BIH für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX (Stand: 27.12.2010) (im Folgenden: Empfehlungen der BIH zur UB), die weitere spezifische Aussagen enthält, insbesondere wie § 5 der Empfehlungen der BAR zur UB (Berufsbegleitung) umgesetzt werden kann.

Beide Empfehlungen und insbesondere das mit der Regionaldirektion abgestimmte Konzept „Berufsbegleitung im Rahmen von unterstützter Beschäftigung (BB-UB)“ vom 1.3.2011 des Integrationsamtes, mit dem einheitliche und verbindliche Kriterien für die Qualitätsanforderungen und zu den Leistungsinhalten, Zielen und Entwicklungen festgelegt und die Zusammenarbeit der Beteiligten in Rheinland-Pfalz geregelt

Endfassung

06.05.11

werden sollen, um ein einheitliches hohes Niveau der Leistungserbringung bei gleichzeitiger Vergleichbarkeit der Leistungsangebote im Rahmen von UB zu gewährleisten, bilden die Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung.

1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Voraussetzungen

Unterstützte Beschäftigung ist ein umfassender Prozess von der Einstiegsphase bis zur nachhaltigen Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und beinhaltet neben der individuellen Qualifizierung auch die im Einzelfall erforderliche Berufsbegleitung.

Für die individuelle Qualifizierung können nach § 38a Abs. 2 SGB IX die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge zuständig sein.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer erforderlichen Berufsbegleitung (§ 38a Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 102 Abs. 3a SGB IX und § 17 Abs. 1 b SchwbAV), soweit dem Integrationsamt Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

Der Anspruch der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen ist auf Übernahme der Kosten für die Berufsbegleitung gerichtet, die beim Leistungserbringer entstehen. Die Berufsbegleitung wird bei Beauftragung eines Leistungserbringers gegenüber dem schwerbehinderten Menschen als Sachleistung nach § 38a Abs. 5 Satz 1 SGB IX durchgeführt. Bei einem Antrag auf ein Persönliches Budget (PB) (§ 17 Abs. 2 SGB IX) kann auch eine Geldleistung erbracht werden.

Da die Leistung aus der Ausgleichsabgabe finanziert wird, ist die Eigenschaft der Schwerbehinderung oder einer entsprechenden Gleichstellung erforderlich (Kapitel 6 SGB IX). Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der mit der Berufsbegleitung zu sichernde Arbeitsplatz liegt.

2. Verfahren der Zusammenarbeit

Bezüglich der Zusammenarbeit an der Schnittstelle zur Berufsbegleitung gelten für den Leistungserbringer der InbeQ grundsätzlich die Verpflichtungen aus den Verdingungsunterlagen der Bundesagentur für Arbeit zur öffentlichen Ausschreibung von Maßnahmen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (UB) nach § 38a SGB IX⁴.

Um aber ein optimiertes Teilnehmermanagement und eine rechtzeitige Vorbereitung auf eine eventuell notwendig werdende BB-UB sicherzustellen, werden für Rheinland-Pfalz folgende Standards eines Übergangsmanagements vereinbart:

Spätestens mit dem **Beginn der Stabilisierungsphase** organisiert die für die InbeQ zuständige Agentur für Arbeit (Leistungsträger) zeitnah ein Planungsgespräch unter Beteiligung des Teilnehmers, des gegenwärtigen Leistungserbringers, des potenziel-

Endfassung

06.05.11

len Arbeitgebers oder InbeQ-Betriebes und des ggf. zukünftigen Leistungserbringers der BB-UB, sowie des für die sich ggf. anschließende Berufsbegleitung zuständigen Leistungsträgers. Ziel des Planungsgespräches ist der reibungslose Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Hierfür sind im Rahmen des Planungsgespräches konkrete Absprachen über das weitere Vorgehen zu treffen, insbesondere über den erforderlichen Bedarf einer Berufsbegleitung, den dafür zuständigen Leistungsträger und den Leistungserbringer. Das Ergebnis des Planungsgespräches einschließlich der getroffenen Absprachen wird von dem für die InbeQ zuständigen Leistungsträger protokolliert und allen Beteiligten zeitnah zur Verfügung gestellt. Dem Protokoll wird das von den Leistungsträgern InbeQ und BB-UB gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung erstellte Konzept zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt beigefügt.

Zum **Abschluss der individuellen Maßnahmedauer der InbeQ** ist das Ergebnis unter Berücksichtigung einer sich ggf. anschließenden Berufsbegleitung in einer Teamberatung mit dem Teilnehmer (ggf. unter Beteiligung Erziehungsberechtigter bzw. Betreuer), der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit und dem Arbeitgeber, dem Leistungserbringer der BB-UB sowie dem für eine anschließende Berufsbegleitung zuständigen Leistungsträger abschließend zu erörtern. Hierfür sorgt die zuständige Agentur für Arbeit ebenfalls im Rahmen ihres Teilnehmer- und Absolventenmanagements.

Die Übernahme in eine BB-UB ist von der Agentur für Arbeit zu protokollieren. Das Konzept des Leistungsträgers der InbeQ zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt geht dabei auf den Leistungsträger der BB-UB über.

Die Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung im Rahmen § 38a Abs. 3 SGB IX setzt einen formlosen Antrag des schwerbehinderten bzw. ihm gleichgestellten Menschen voraus. Das Integrationsamt kann zulassen, dass der Antrag ersetzt wird durch eine entsprechende Anfrage oder Mitteilung des Leistungserbringers, eines Integrationsfachdienstes oder einer ~~WfM~~-anderen Stelle.

Die BB-UB beginnt bei entsprechendem Bedarf im Anschluss an die InbeQ.

Das **Übergangsmanagement** obliegt der Agentur für Arbeit und dem Leistungserbringer der InbeQ wie oben beschrieben. Dazu werden ein Maßnahmenplan und eine Stellungnahme, inwieweit eine weitere individuelle Berufsbegleitung (Art, Intensität, Dauer, Beteiligte) erforderlich ist, erstellt. Diese begründete Stellungnahme beinhaltet die Analyse des individuellen Unterstützungsbedarfs sowie der betrieblichen Situation unter Berücksichtigung der persönlichen, sozialen, gesundheitlichen und beruflichen Aspekte des Teilnehmers. Sie wird vom Leistungserbringer für die Agentur für Arbeit erstellt und nach Prüfung durch diese dem Integrationsamt zusammen mit der Betreuungslegitimation, dem Nachweis der Schwerbehinderung sowie der Teilnahmebescheinigung über den Abschluss der InbeQ zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmebescheinigung über den Abschluss der InbeQ kann nachgereicht werden. Der übernehmende Leistungsträger, d. h. hier das Integrationsamt, prüft und entscheidet im Einzelfall in eigener Zuständigkeit.

Die Festlegung des zuständigen bzw. übernehmenden Leistungserbringers der BB-UB erfolgt nach den Kriterien Qualität, Betreuungskontinuität und Auslastung. Die

Endfassung

06.05.11

abschließende Entscheidung hierüber und Beauftragung obliegt dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Der weitere Verlauf der Maßnahme BB-UB wird durch regelmäßiges Berichtswesen (analog der Dokumentation der IFD-BBD) dokumentiert.

Der Frage nach der **Kontinuität der fachlichen Unterstützung** und damit der Leistungserbringung im gegliederten Rehabilitationssystem gilt es insbesondere bei Schnittstellen Rechnung zu tragen. Der Aspekt der „**Hilfe aus einer Hand**“, der nach § 11 Abs. 1 letzter Satz der Gemeinsamen Empfehlung der BAR nach § 38 a Abs. 6 SGB IX vom 01.12.2010 bei der Beauftragung des Leistungserbringers von den Leistungsträgern berücksichtigt werden sollte, sollte deshalb auch beim Übergang von InbeQ zur BB-UB berücksichtigt werden.

Ist ein IFD-Träger der Leistungserbringer von InbeQ, wird er mit der BB-UB beauftragt, sofern er die Qualitätsanforderungen als Leistungserbringer erfüllt. Sollte er das Angebot IFD-BBD nicht selbst vorhalten oder ist seine Betreuungskapazität bereits ausgeschöpft, wird die Betreuung zusätzlich finanziert.

Ist ein anderer als einer der derzeit vom Integrationsamt beauftragten IFD-Träger der Leistungserbringer von InbeQ, erfolgt die Berufsbegleitung durch ihn, wenn er den Qualitätsanforderungen für Leistungserbringer entspricht.

Die Qualität des Leistungserbringers überprüft das Integrationsamt unter Einbeziehung der Rückmeldung der Agentur für Arbeit. Falls das Integrationsamt feststellt, dass der tätige Leistungserbringer InbeQ nicht den Qualitätsanforderungen BB-UB entspricht, beauftragt es einen geeigneten anderen Leistungserbringer mit BB-UB. Sofern keine andere Regelung erfolgt, entsprechen die weiteren Vorgaben den mit den IFD-Verbänden abgeschlossenen Vertragsmodalitäten.

Spätestens 10 Monate nach Leistungsbeginn überprüft das Integrationsamt, ob eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich ist.

3. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung Rheinland-Pfalz

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland